



# s`WBV-Bladl

Mitteilungsblatt der Waldbesitzervereinigung Regensburg Nord w.V.

Nummer 37

Donaustauf

Februar 2021

**Sehr geehrte Mitglieder,**

**mit den vorliegenden Mitteilungen möchten wir Ihnen wieder einen kurzen Überblick über das Vereinsgeschehen der letzten Monate geben und Sie auf aktuelle Neuerungen, Angebote und Termine Ihrer WBV aufmerksam machen.**

Zertifizierung Ihres Waldes:

## Seit 2021 gelten neue PEFC-Standards

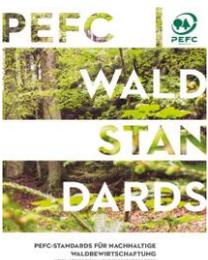
Nach einer einjährigen Überarbeitungszeit gibt es für alle PEFC-Waldbesitzer in Deutschland einen neuen PEFC-Standard, welcher **zum 01.01.2021** in Kraft trat. Gemeinsam haben Vertreter der Waldbesitzer, Wissenschaftler, sowie weitere am Wald interessierte Gruppen diesen Standard ausgearbeitet. Da es eine **einjährige Übergangsfrist** gibt, gelten in 2021 der alte und der neue Standard gleichzeitig. **Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem neuen Waldstandard vertraut zu machen!**

[www.pefc-bayern.de/files/dokumente/pefc-standards\\_2020\\_online-datei.pdf](http://www.pefc-bayern.de/files/dokumente/pefc-standards_2020_online-datei.pdf)

Dem Waldstandard wurden **zwei neue Kriterien** zu den Themen **Waldränder** und dem Einsatz **Erdöl-basierter Produkte** (wie beispielsweise Wuchshüllen, Fegeschutz etc.) hinzugefügt. Des Weiteren gibt es eine **Reihe von Konkretisierungen**, z. B. bei den Standards **Mischbestände, angepasste Wildbestände, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**.

Der Einsatz von **zertifizierten Forstunternehmern** war schon bisher und **ist** auch in Zukunft in PEFC-Wäldern grundsätzlich **verpflichtend**. Die bisher geltende Ausnahme bezüglich der Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz wurde dahingehend noch weiter eingeschränkt, daß **auch hier** nun ein zertifizierter Forstunternehmer nötig ist, wenn es sich um eine maschinelle Schadholzaufarbeitung mit Harvester und Forwarder handelt. Ansonsten ist beim Einsatz von nicht zertifizierten Forstunternehmern die Einhaltung der PEFC-Standards **durch den Waldbesitzer zu dokumentieren** (z.B. Einsatz von Bio-Öl und Sonderkraftstoff oder die abschließliche Befahrung der Rückegassen)

Die **von PEFC anerkannten Zertifikate** (z.B. DFSZ, RAL, KFP etc.) mit den jeweils entsprechenden Links zu den Zertifizierungssystemen mit einer Auflistung der jeweils zertifizierten Forstunternehmen finden Sie unter [www.pefc.de/fur-unternehmen/forstunternehmerzertifikate/](http://www.pefc.de/fur-unternehmen/forstunternehmerzertifikate/)



Ausführliche Informationen zu den Änderungen können Sie einsehen unter:

<https://www.pefc-bayern.de/neue-standards.html>

**Abb. Links:**  
Neuer PEFC-Waldstand-ard © PEFC

AELF Regensburg informiert:

## Vegetationsgutachten 2021 und Corona

Als erster Schritt auf dem Weg zu neuen **Abschussplänen für Rehwild für die Jahre 2022 bis 2024** beginnen die A-ELFs in Kürze wieder mit den Außenaufnahmen für das „**Forstliche Gutachten**“. Das wichtige beim Gutachten ist - so der **neue Forstdirektor Dr. Michael Roßkopf** - das miteinander Reden über die tatsächliche Verbissbelastung. Dazu gehöre, dass Menschen zusammenkommen. Gerade dies soll in den nächsten Wochen wegen der Pandemie reduziert werden.

Wie eine Verjüngungsinventur in den nächsten Monaten ablaufen kann, ohne erhöhte Infektionsrisiken für die Beteiligten hervorzurufen, dazu Gedanken von Michael Roßkopf [auf Seite 5 bis 6](#).

WBV intern:

## Allgemeines WBV-Infoblatt aktualisiert

in unserem „**Allgemeinen Infoblatt**“ haben wir wieder die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit Ihrer WBV-Vereinsmitgliedschaft sowie auch einige weitere für jeden Waldbesitzer wichtigen fachlichen Informationen und Kontakt-Adressen, Internet-Links sowie Formulare zusammengestellt.

Üblicherweise haben wir diese Zusammenstellung 1x jährlich in ein „normales“ WBV-Bladl integriert, wo es jedoch möglicherweise regelmäßig etwas „untergegangen“ ist. Um dies zu vermeiden, aber auch als Handreichung für Interessenten an einer WBV-Mitgliedschaft haben wir das aktuelle „Allgemeine Infoblatt“ der WBV in eine eigene separate Broschüre „ausgekoppelt“, die Sie bis zum Frühjahr mit separater Post erhalten. Auf der Homepage der WBV finden Sie das Allgemeine Infoblatt **ab sofort** unter [Mitgliedschaft => Konditionen](#)

## Rabattvereinbarungen verlängert

Die bestehenden Rabattvereinbarungen mit der Fa. Kolbeck (Regenstauf) und Fa. Mandlik (Kiefenholz) wurden bereits Anfang Dezember **+/- unverändert bis 30.11.2021 verlängert**. Details [auf Seite 16](#).

Bitte beachten: **Die Fa. Söllner, Regensburg ist auf eigenen Wunsch bei den Rabattvereinbarungen mit der WBV nicht mehr dabei**. Eine Zusammenfassung einer E-Mail von und eines Telefongesprächs mit Herrn Söllner vom November 2020 zu den Hintergründen für diese Entscheidung ist nachzulesen [auf Seite 15](#).

## Corona-Konjunkturprogramm:

### Bundeswaldprämie – Zwischenresümee

Im Zusammenhang mit der Beantragung der Bundeswaldprämie in Höhe von 100 €/ha und der Ausstellung einer für die Durchführung des Online-Antragsverfahrens einzureichenden individuellen sogenannten „PEFC-Bescheinigung“ durch die WBV – alle wichtigen Details dazu haben wir Ihnen vor Weihnachten in der Sonderausgabe Nr. 36 des WBV-Bladls zukommen lassen - wurden wir vonseiten der Mitglieder mit zahlreichen Rückfragen konfrontiert. Nachfolgend wollen wir zu gewissen Unklarheiten Stellung nehmen und einige häufige Missverständnisse beseitigen.

#### 1. Bundeswaldprämie freiwillig – PEFC verpflichtend

Die Beantragung der Bundeswaldprämie in Höhe von 100 €/ha und die dazu notwendige Anforderung zur Ausstellung einer „PEFC-Bescheinigung“ durch die WBV ist **freiwillig**. Die Verpflichtung zur Einhaltung der PEFC-Standards gilt jedoch für alle WBV-Mitglieder unabhängig davon, ob Sie die Bundeswaldprämie beantragen oder nicht.

Für das Online-Antragsverfahren liegt der Zeitbedarf, sofern alle notwendigen Unterlagen bereit liegen, bei ca. **ca. 15-20 Minuten** in aller Ruhe.

Insofern möchten wir Sie hiermit nochmal an die Bundeswaldprämie erinnern und sie durchaus ermuntern, diese auch zeitnah zu beantragen.

Im WBV-Bladl Nr. 36 mit Beiblatt vom Dezember 2020 haben wir versucht, Sie umfassend über alles Wichtige im Zusammenhang mit der Beantragung der Bundeswaldprämie zu informieren. Sofern es scheinbar öfter versehentlich zum Anheizen verwendet wurde und im Ofen gelandet ist, finden Sie es durchaus nochmal **auf der Homepage der WBV unter der Rubrik WBV-Bladl** zum ausdrucken und nachlesen.

#### 2. Mitgliedschaft und PEFC-Zertifizierung

Seit nunmehr 20 Jahren nehmen alle ordentlichen Mitglieder der WBV automatisch im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft über die in ihrer Gesamtheit - seit 2017 als sogenannte „Zwischenstelle“ - nach PEFC zertifizierte WBV Regensburg-Nord am Waldzertifizierungssystem PEFC teil. Die jährlichen Zertifizierungsgebühren von aktuell 0,21 €/ha brutto – insgesamt über 1.500 €/Jahr - werden von der WBV aus Ihren Mitgliedsbeiträgen bestritten.

Alle Mitglieder der WBV sind verpflichtet, die jeweils gültigen PEFC-Standards, die regelmäßig im Austausch mit der Forstpraxis – Waldbesitzer, Wissenschaftler, sowie weitere am Wald interessierte Gruppen - überarbeitet werden, einzuhalten.

Es ist heute kaum noch möglich, ohne gültigen Zertifizierungsnachweis und damit dem Beleg einer nachhaltigen verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung an seriöse (Industrie-)Kunden auf offiziellen Wegen Rundholzsortimente zu verkaufen.

### 3. "Ich will das nicht: "PVC", "PBC" ... oder wie das heißt"

Für uns als WBV ist es sehr frustrierend, wenn im Zusammenhang mit der Beantragung der Bundeswaldprämie nun offenbar wird, dass leider - trotz aller Bemühungen in den letzten 20 Jahren - vielen Mitgliedern (immer noch) nicht bewusst ist, um was es bei "PVC", "PBC" ... oder wie das heißt" überhaupt geht und dass ihre Waldbewirtschaftung im Rahmen der Mitgliedschaft bei der WBV PEFC-zertifiziert ist.

Gar nicht zu reden davon, dass diese Mitglieder sich im Hinblick auf die konkrete Waldbewirtschaftung überhaupt an gewisse Mindestvoraussetzungen gebunden und verpflichtet fühlen, geschweige denn diese in der Praxis umsetzen. **Zur Erinnerung:**

- ⇒ Das schriftliche Bekenntnis zur Einhaltung der PEFC-Standards haben wir **von fast allen** Bestandsmitgliedern im Jahr 2005 separat eingeholt/nachgeholt.
- ⇒ Alle Neumitglieder der letzten 15 Jahren haben zudem immer die wichtigsten Regelungen als Anlage zur Beitrittserklärung erhalten und haben sich auf der Beitrittserklärung zur Einhaltung der PEFC-Standards verpflichtet.
- ⇒ Wir haben uns mit PEFC in 2 Jahrzehnten in vielen Rundschreiben in thematischen Teilausschnitten immer wieder beschäftigt. Im WBV-Bladl Nr. 16 vom Juni 2013 auf den Seiten 4-10 war die Zertifizierung letztmalig Hauptthema mit vollständigem Abdruck der PEFC-Zertifizierungssystematik und der Standards sowie eines Gesamtresümeees.
- ⇒ Immer wieder haben wir darüber hinaus im WBV-Bladl sogenannte „PEFC-Kurzmitteilungen“ von zu speziellen Zertifizierungs-Aspekten abgedruckt.
- ⇒ Auf der Jahreshauptversammlung 2008 war der Geschäftsführer von PEFC Deutschland Hauptreferent mit dem Vortragsthema „PEFC-Zertifizierung – heute wichtiger denn je“
- ⇒ 2017 hielt Katrin Selhuber, Regionalreferentin von PEFC Bayern einen interessanten Vortrag zum Thema „Windwurf, Käfer, Trockenschäden – PEFC-Standards sind für Sie und Ihren Wald gerade bei der Bewältigung von Schadereignissen wertvoll“.

Wer sich mit dem Thema Waldzertifizierung und der Verpflichtung zur Einhaltung der PEFC-Standards partout nicht anfreunden kann und will, dem müssen wir den Austritt aus der WBV nahelegen.

**Wobei diese Haltung fachlich aus unserer Sicht schwer nachvollziehbar ist, denn:**

#### 4. PEFC: Aus Verantwortung „gute fachliche Praxis“

Die PEFC-Standards sollen - **nicht zuletzt im originären Interesse der Waldbesitzer und aus der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen** - eine nachhaltigere Bewirtschaftung der Wälder und die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherstellen. Auch der Gesundheitsschutz aller im Wald Arbeitenden bei forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nimmt breiten Raum ein.

## Corona-Konjunkturprogramm: (Fortsetzung)

### Bundeswaldprämie – Zwischenresümee

Hinzu kommen wichtige Maßnahmen und Bemühungen um tragbare Schalenwildbestände im Anhalt an gesetzliche Regelungen (beispielsweise nach BayJG).

Die PEFC-Standards formulieren letztlich aus der Praxis heraus konkretisierte wesentliche Punkte und **Mindeststandards** einer auch nach Bayerischem Waldgesetz geforderten "guten fachlichen Praxis".

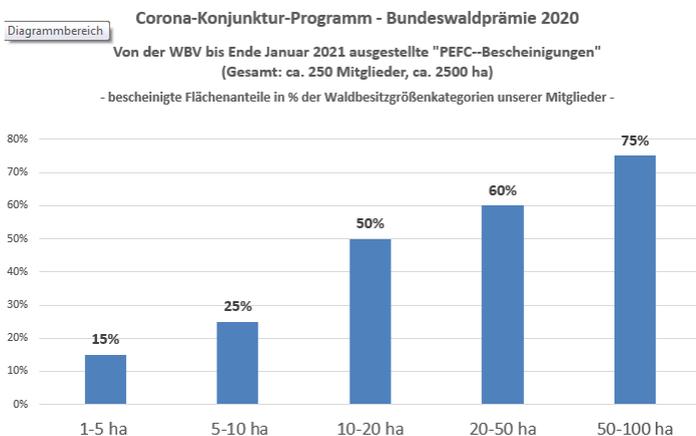
Letztlich Ihrem Wald, unserer aller Umwelt, Ihrer Gesundheit und Ihrem Geldbeutel zuliebe.

### 5. PEFC-Kontrollen

Die Einhaltung der jeweils aktuellen PEFC-Standards wird von der regionalen Zertifizierungsstelle PEFC Bayern regelmäßig stichprobenartig überprüft.

Das betrifft sowohl die Verpflichtungen der WBV selbst, als auch unsere Mitglieder. Wir verweisen hierzu beispielsweise auf die Ausführungen zu einer PEFC-Prüfung der WBV und ihrer Mitglieder im Okt. 2009 im WBV-Bladl Nr. 12, nachzulesen auf der WBV-Homepage unter der Rubrik „WBV-Bladl“)

Alle WBV-Mitglieder sind verpflichtet, mit der Regionalen Arbeitsgruppe PEFC Bayern und den beauftragten Zertifizierungsstellen zu kooperieren, Zugang zu den Wäldern und anderen betrieblichen Einrichtungen zu erlauben, sowohl in Verbindung mit internen und externen Audits oder anderen Überprüfungen.



### Corona-Konjunktur-Programm – Bundeswaldprämie 2020:

Bis Ende Januar hat die WBV auf Antrag von ca. 250 Mitgliedern entsprechende Bescheinigungen über insgesamt ca. 2500 ha Waldfläche „im Antragswert“ von rund 250.000 € ausgestellt. Lässt man den oft auch eigenständig zertifizierten Großprivat- und Großkommunalwald unter unseren Mitglieder sowie die bisher nicht antragsberechtigten Waldbesitzer („< 1ha Bagatellgrenze“) außer acht, haben – bezogen auf die in der Grafik aufgeführten Waldbesitzgrößenkategorien die entsprechenden Anteile unserer Mitglieder die Bundeswaldprämie beantragt bzw. haben vor diese zu beantragen. Klar ersichtlich, aber nicht verwunderlich ist, dass ab einer Waldbesitzfläche von 10 ha aufwärts das Interesse bisher deutlich höher ist als beispielsweise bei Mitgliedern, die weniger als 10 ha oder 5 ha besitzen – immerhin 80% unserer Mitglieder. Die kleineren Waldbesitzer haben also noch Nachholbedarf.

## PEFC und Jagd: (Quelle: Kurzmitteilung von PEFC Bayern)

### Für den gemischten Wald von morgen

**PEFC-zertifizierte Waldbesitzer haben sich verpflichtet, auf angepasste Wildbestände hinzuwirken.**

**Die Vorgaben nach PEFC orientieren sich hier ohnehin an den gesetzlichen Vorgaben: Demnach gelten Wildbestände als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.**

Waldbesitzer stehen in Zeiten der Klimaerwärmung vor großen Herausforderungen, da die Baumartenwahl den Wald und seine Bewirtschaftung über viele Jahrzehnte beeinflusst. Klimatolerante Mischwälder können ohne Schutzmaßnahmen nur entstehen, wenn angepasste Wildbestände herrschen.

Ist der Schalenwildbestand (z.B. Rehwild) zu hoch, drohen der Verlust der Mischbaumarten (Entmischung) und ein deutlicher Mehraufwand bei der Bestandsbegründung (z.B. durch Zaunbau).

Im Sinne der PEFC-Zertifizierung gelten Wildbestände als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. Der Waldbesitzer hat sich im Rahmen der PEFC Zertifizierung verpflichtet, auf angepasste Wildbestände hinzuwirken.

Hierfür hat der Waldbesitzer viele Möglichkeiten, da das Jagdrecht an Grund und Boden gebunden ist.

Mitglieder einer Jagdgenossenschaft, also Besitzer kleinerer Waldflächen, können auf die Art und Weise der Jagdausübung Einfluss nehmen.

PEFC hat eine Broschüre zum Thema „Wild im Wald“ herausgegeben. Diese lässt sich online unter dem Link [pefc.de/dokumente?s=jagd](https://www.pefc.de/dokumente?s=jagd) abrufen.

Hier finden Sie z.B. Hinweise, wie neue Jagdpachtverträge gestaltet werden können.



(Foto PEFC): Naturverjüngung aus Buche, Douglasie, Fichte, Kiefer

**Praxistipps: So können Sie als Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken:** z.B.

- im Jagdpachtvertrag die Hauptbaumarten festlegen,
- einen jährlichen Waldbegang mit dem Jäger und der Jagdgenossenschaft zusammen durchführen,
- revierweise Aussagen beim zuständigen AELF zum Vegetationsgutachten beantragen,
- entstandene Wildschäden bei der Gemeinde anmelden und geltend machen.

## AELF Regensburg - Personalnachrichten:

### **Wechsel auf Leitungsebene**

**Erwin Engeßer geht:** Der bisherige Bereichsleiter Forsten am AELF, FD Erwin Engeßer, verabschiedete sich nach viereinhalb Jahren als Forstchef bereits im März 2019 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.



**(Foto: AELF Regensburg)** Engeßers besonderes Anliegen war der Waldbau hin zu vielfältigen, stabilen, leistungsfähigen und klimatoleranten Wäldern der Zukunft, die gleichermaßen den Lebensraum für unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt, den „Schutzraum“ für unser Trinkwasser, aber auch die klimaschonende „Quelle“ für den umweltfreundlichen, immer wieder nachwachsenden Rohstoff Holz darstellen!

Geboren in Parsberg begann Engesser nach der Staatsprüfung seine berufliche Laufbahn 1984 am Forstamt Flossenbürg, nördl. Oberpfalz. Bereits 1987 führte sein Weg an die Forstschule Lohr, an der er junge Forstkollegen in Naturschutz, Waldbau etc. unterrichtete.

Nach drei Jahren Lehrtätigkeit, die ihm sehr viel Freude bereite, wurde er als stellv. FoA-Leiter schließlich ans Forstamt Kelheim berufen, wo er nicht nur beruflich sondern auch privat Wurzeln schlug.

Das Arbeiten in den gemischten und hochproduktiven Jura-Wäldern, die bestmögliche Verwertung der anfallenden Hölzer und das Integrieren von Naturschutzaspekten in den forstlichen Alltag waren fortan seine täglichen Herausforderungen, denen er sich mit Begeisterung, großem Fleiß und Beharrlichkeit stellte. Sein besonderes Augenmerk galt dabei vor allem auch der heimischen Weißtanne, die er schon früh als künftigen „Hoffnungsträger“ bei den Nadelbäumen ausmachte. Durch das langjährige Arbeiten in den Jurawäldern war ihm auch immer ein ausgewogenes und mischwaldgerechtes Wald-Wild-Verhältnis wichtig.

Nach der Forstreform 2005 wurde er schließlich zum Leiter des neuen BaySF-Forstbetriebs Kelheim berufen. Seine letzte berufliche Station führte ihn dann ab Juni 2014 zurück in die Oberpfalz als Bereichsleiter Forsten am AELF Regensburg.

In seiner neuen Funktion gelang es Erwin Engeßer durch zahlreiche mit viel Herzblut gehaltene Vorträge, Exkursionen und Pressebeiträge „seine“ Baumart Tanne in den Köpfen und Herzen der Waldbesitzer zu verankern. Heute ist die Tanne im Landkreis Regensburg wieder in vielen Verjüngungsflächen zu finden!

Mit Wehmut musste er in seiner Zeit als Bereichsleiter aber erkennen, dass sich die Verbiss-Situation in den Wäldern des Landkreises Regensburg leider seit vielen Jahren auf einem nicht mischwald-verträglichen Niveau

„festgefahren“ hat, so dass in viel zu vielen Wäldern gemischte Verjüngungen mit der Zeit entmischt werden – in Zeiten, in denen der Klimawandel immer heftiger zuschlägt und die WaldbesitzerInnen vor immer größere Herausforderungen stellt!

Seine Hoffnung, dass sich die diesbezüglichen Akteure ihrer Verantwortung endlich bewusst werden und handeln, hat er in den Ruhestand mitgenommen.

**Dr. Michael Roßkopf kommt:** Anfang März 2020 hat Forstdirektor Dr. Michael Roßkopf die Leitung des Bereiches Forsten am AELF Regensburg - mit Sitz in Pielenhofen - übernommen.

Der 57-jährige Dr. Roßkopf ist im westlichen Landkreis Regensburg aufgewachsen und kehrt auf diese Weise wieder in seine Heimat zurück.

In den letzten vier Jahren hat er an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf an der Ausbildung der jungen Försterinnen und Förster mitgewirkt. Davor war er über viele Jahre Bereichsleiter Forsten am AELF Neumarkt i. d. Opf. Weitere berufliche Erfahrungen sammelte er als stellvertretender Leiter des Forstamtes Burglengenfeld und als Sachbearbeiter im Waldbaureferat des Staatsministeriums in München.

Wie notwendig es ist, den Wald wegen der fortschreitenden Klimaerwärmung weiter anzupassen haben die beiden Trockensommer 2018 und 2019 gezeigt. Die umfangreichen Aktivitäten der Waldbesitzer im Amtsbereich will Dr. Roßkopf mit seinem Team weiter unterstützen, damit die Wälder im Landkreis auch künftig Ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können.

Besonders freut er sich auf die Zusammenarbeit mit den WBVs im Landkreis, die wichtige Partner der Forstleute und unentbehrliche Dienstleister für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind. Weitere wichtige Aufgaben sieht er in der zukunftsorientierten Bewirtschaftung der vielen Gemeindewälder und im Erhalt der Waldfläche.

**Wir heißen Herrn Dr. Michael Roßkopf – coronabdingt etwas verspätet herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.**



**(Foto: AELF Rgbg)** Der Leiter des AELF Regensburg, Ltd. Landwirtschaftsdirektor Helmut Melchner, hieß Dr. Roßkopf herzlich willkommen und dankte Forstdirektor Cornelius Bugl für seinen großen persönlichen Einsatz in der über einjährigen Vertretungszeit.

## AELF Cham - Personalnachrichten:

### **Forstrevier Falkenstein neu besetzt**

Aufgrund eines Wohnortwechsels hat sich Jörg Maderer, der bisherige Revierinhaber des Forstreviers Falkenstein, an das AELF Schwandorf, Forstrevier Neunburg vorm Wald II versetzen lassen. Seinem Antrag wurde bereits mit Wirkung zum 01.12.2020 stattgegeben.

Seit 18.01.2021 ist der Nachfolger in Amt und Würden: **Herr Andreas Rothhammer**. Herr Rothhammer stammt ursprünglich aus Bischofsmais im Bayerischen Wald zwischen Deggendorf und Regen gelegen. Wir heißen Herrn Rothhammer herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit. Nachfolgend stellt sich Herr Rothhammer kurz bei Ihnen vor.

*„Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, mein Name ist Andreas Rothhammer, 32 Jahre alt, aufgewachsen in Bischofsmais im Bayerischen Wald. Ich leite nun als Nachfolger von Jörg Maderer seit dem 18.01.2021 das Forstrevier Falkenstein und freue mich sehr auf die zukünftige Zusammenarbeit mit Ihnen.*

*Mein beruflicher Werdegang führte mich über eine Bankkaufmannsausbildung zum Forststudium in Weihenstephan. Darauf folgte die Anwärterzeit für den gehobenen Forstdienst. Die letzten vier Jahre war ich am AELF Augsburg tätig.*

*Insgesamt wird eine meiner wichtigsten Aufgaben hier der gemeinsame Waldumbau mit Ihnen sein. Der Klimawandel als solches, wie wir ihn schon in großen Teilen Nordbayerns und Norddeutschlands derzeit erleben, bringt die Wälder – so wie wir sie kennen - an die Grenzen. Und oft auch die Eigentümer!*

*Daher ist es in meinen Augen sehr wichtig mit dem Waldumbau schnellstmöglich zu beginnen oder den begonnenen Waldumbau konsequent fortzusetzen. Dieser kann, genau wie der Wald und die Eigentümer selbst, sehr vielfältig sein.*

*Von natürlicher Verjüngung von Tanne und Buche über die Ergänzung mit wärmeliebenden Baumarten wie die Eiche bis hin zur Pflanzung von neuen Baumarten wie Douglasie. Abhängig von Bestandes-Situation und Standort ist vieles möglich und sinnvoll.*

*Auch die richtige Pflege der Bestände und der Erhalt der natürlichen Baumartenvielfalt schaffen oft erst die Voraussetzungen für einen gelungenen Waldumbau.*

*Bei Fragen rund um den Wald und auch zur Terminvereinbarung für einen Vor-Ort-Termin können Sie mich jederzeit erreichen. Ein Besuch im Büro in Falkenstein während der Sprechstunde am Donnerstag von 10-12 Uhr ist derzeit wegen Corona nur eingeschränkt und nach vorheriger Absprache möglich.“*

*Ihr Andreas Rothhammer*



**Andreas Rothhammer**

AELF Cham Forstrevier Falkenstein  
Bahnhofstr. 14, 93167 Falkenstein

Tel.: 09462/911 702

Mobil: 0173/864 530 1

Fax: 09462/911 660

[andreas.rothhammer@aelf-ch.bayern.de](mailto:andreas.rothhammer@aelf-ch.bayern.de)

## AELF Regensburg informiert:

### **Vegetationsgutachten 2021 und Corona**

**Im Frühjahr, vor dem Laubaustrieb, werden wieder Försterinnen und Förster des Amtes im ganzen Landkreis unterwegs sein um auf ausgewählten Probeflächen kleine Bäume sowie etwaige Verbiss- und Fegeschäden aufzunehmen. Das aus den Aufnahme-Ergebnissen abgeleitete „Forstliche Gutachten“ ist ein erster Schritt auf dem Weg zu den Abschussplänen für Rehwild für die Jahre 2022 bis 2024.**

#### **Was hat das mit Corona zu tun?**

Leider spielt die aktuelle Pandemie auch in diesen Bereich hinein: Das wichtige beim Gutachten ist das miteinander Reden über die tatsächliche Verbiss-Belastung. Nur dann können alle Beteiligten - Waldbesitzer und Jäger - gemeinsam die richtigen Schlüsse für die Jagd im eigenen Bereich ziehen. Dazu gehört, dass Menschen zusammenkommen. Gerade dies soll in den nächsten Wochen wegen der Pandemie reduziert werden.

#### **Wie kann eine Verjüngungsinventur in den nächsten Monaten ablaufen, ohne erhöhte Infektionsrisiken für die Beteiligten hervorzurufen?**

##### ⇒ **Verzicht auf „Auftaktveranstaltung:**

In den vergangenen Inventuren haben wir stets allen Interessierten im Wald bei einer „Auftaktveranstaltung“ das Verfahren nochmals erläutert. Nachdem sich das Aufnahmeverfahren nicht geändert hat, wollen wir aufgrund der Corona-Einschränkungen in Absprache mit den Verbänden heuer auf diese Veranstaltung mit vielen Teilnehmern verzichten.

##### ⇒ **„Wer geht mit“:**

Ein weiterer Punkt ist das **„Mitgehen bei den Außen-aufnahmen“**. Hier konnten sich bisher Interessierte bei den Aufnahmen in Ihrer Jagdgenossenschaft selbst ein Bild von der Aufnahme machen. Das hat viel dazu beigetragen, dass die Inventur mit Ihren Zahlen allgemein anerkannt ist.

**In der aktuellen Situation wollen wir jedoch das Mitgehen auf jeweils eine Person von Seiten der Jagdgenossen und der Jäger begrenzen**, die dann stellvertretend für Ihren Bereich teilnehmen. **Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Vorstandschaft in Verbindung und sprechen Sie sich ab, wer bei der Aufnahme an den Punkten für die Jagdgenossenschaft oder sogar einen Teil der Hegegemeinschaft mitgehen will.**

Wir werden in den nächsten Wochen alle beteiligten Jagdgenossenschaften nochmals anschreiben und Sie dazu um Rückantwort bitten. Haben Sie bitte Verständnis, dass sich je nach Infektionsgeschehen und Vorgaben von Seiten des Infektionsschutzes daran noch was ändern kann.

#### **Nachfolgend geben wir Ihnen noch einige Informationen über den Ablauf des Forstlichen Gutachtens:**

**Forstliches Gutachten –woraus besteht es?**

Das ganze Verfahren hat **drei „Bestandteile“**:

⇒ **1. Verjüngungsaufnahme:**

Die Ergebnisse der von mindestens 30 bis maximal 40 Aufnahmepunkten in einer Hegegemeinschaft – das sind meist 10-15 Jagdreviere in einem ähnlichen Naturraum – geben eine Zahlengrundlage für die durchschnittliche Verjüngungssituation / Verbissbelastung in dem Gebiet.

⇒ **2. Abschussempfehlung:**

Aus den Ergebnissen der Verjüngungsaufnahme und weiteren Befunden wird das sogenannte „Forstliche Gutachten“ für das Gebiet einer Hegegemeinschaft abgeleitet mit Bewertungen zur vorgefundenen Verbissbelastung und mit einer daraus abgeleiteten Abschussempfehlung.

⇒ **3. Ergänzende Revierweise Aussagen:**

Zusätzlich werden wieder für zahlreiche Jagdreviere sogenannte „ergänzende revierweise Aussagen“ gefertigt, die vom Leiter des gebietlich zuständigen Forstreviers erstellt werden. Zentrales Ergebnis der revierweisen Aussage ist dabei die gutachtliche Bewertung der im betreffenden Jagdrevier vorgefundenen Verjüngungsflächen. Diese „ergänzenden revierweisen Aussagen“ werden von Amts wegen erstellt:

- in bisher **„roten Hegegemeinschaften“** für alle Jagdreviere (=Hegegemeinschaften Mintraching, Aufhausen, Schierling, Beratzhausen, Kallmünz, Karlstein, Donaustauf, Pettendorf),
- zusätzlich in Jagdrevieren in bisher „grünen Hegegemeinschaften“ auf Antrag des Revierpächters, oder der Jagdgenossenschaft.
- **neu in 2021** in allen Jagdrevieren in bisher „grünen Hegegemeinschaften“, wenn das Ergebnis des Forstlichen Gutachtens für eine Hegegemeinschaft von „grün“ auf „rot“ springt!

**Außerdem können Sie als Waldbesitzer jederzeit selbst einen Antrag stellen, dass in dem Jagdrevier, in dem Ihre Flächen liegen „ergänzende revierweise Aussagen“ gefertigt werden.**

**Geht mich als Waldbesitzer das Forstliche Gutachten überhaupt was an?**

⇒ **Informationsgrundlage für Waldbesitzer und Jagdgenossenschaften:**

Unser Gutachten versteht sich vorrangig als objektive Informationsgrundlage für Waldbesitzer und Jagdgenossenschaften, in zweiter Linie auch für die betreffenden Revierpächter / Eigenjagdbesitzer.

⇒ **Waldbesitzer müssen Ziele und jagdliche Probleme in der Jagdgenossenschaft aktiv vorbringen:**

Welche Ziele in einer Jagd verfolgt werden und wie der Abschuss gesteuert wird, wird zwischen den Beteiligten im einzelnen Jagdrevier „ausgemacht“.

Sie als Waldbesitzer werden dabei durch Ihre Jagdgenossenschaft vertreten. Insofern ist es gut, wenn Sie Ihre Ziele / Probleme aktiv in der Jagdgenossenschaft vorbringen und das Vorgehen auf dieser Ebene breit diskutiert wird.

Eine Grundlage und erster Schritt in diese Richtung ist – wie bereits geschildert – die Möglichkeit, bei Ihrer Jagdgenossenschaft und/oder beim AELF „Revierweise Aussagen“ zu beantragen, verbunden mit dem Wunsch zu einem Revierbegang. (siehe auch nachfolgende Ausführungen)

**Kann ich bei den Außenaufnahmen teilnehmen?**

⇒ Über das „Mitgehen bei den Außenaufnahmen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Coronapandemie haben wir Sie bereits oben informiert.

⇒ Außerdem **finden - auf Wunsch - Waldbegänge zu den „ergänzenden revierweisen Aussagen“ statt**. Dort werden die örtliche Situation und die Folgerungen an geeigneten Beispielen in Ihrer Jagd vorgestellt und diskutiert. Im Sommer werden wir bei den Beteiligten in diesen Bereichen noch abfragen, ob solche Begänge gewünscht werden.

**Zu hoher Verbiss: Folgen für mich und meinen Wald?**

⇒ **„Viel oder wenig Verbiss“ entscheidet in Verjüngungen wesentlich darüber, ob und was überlebt.** Viel oder wenig Verbiss“ entscheidet wesentlich darüber, ob die jungen Bäume die ersten Jahre überleben. Ist die gesamte Vielfalt an Baumarten des Altbestandes auch in der nächsten Waldgeneration zu finden oder bleiben nur verbiss-tolerante Arten – oder im Extrem gar nichts – übrig? Im Klimawandel wird das immer wichtiger, da gerade die früher so robuste Fichte wenig zukunftsfähig ist.

⇒ **Auch welche Arbeit und Geld ich als Waldbesitzer in Zäunung und Einzelschutz stecken muss, hängt von der Wildsituation ab. Insofern ist es für jeden Waldbesitzer wichtig!**

Daher ist es gut, wenn sich viele Waldbesitzer bei diesem „Verfahren“ einbringen und engagieren.

**Zur Erinnerung und zum Vergleich:**

**Vegetationsgutachten 2018**

Die zusammengefassten Ergebnisse und abgeleiteten Empfehlungen des AELF Regensburg **auf Hegegemeinschafts- und Jagdrevierebene** können Sie nochmal nachlesen auf der WBV-Homepage im **WBV-Bladl Nr. 33 März 2019 Seiten 4-8**.

Forstdirektor Erwin Engeßer fasste die Ergebnisse in der Jahreshauptversammlung im Dezember 2018 wie folgt zusammen: **„Es gibt kaum Verbesserungen zu vermelden, aber oft wieder deutliche Verschlechterungen. Insgesamt ist die Verbissbelastung im Zuständigkeitsbereich der WBV Regensburg-Nord unverändert auf einem zu hohem Niveau.“**

## Vegetationsgutachten:

### Verbiss richtig ansprechen

Immer wieder wird vonseiten der Jägerschaft und des BJV der Versuch unternommen, Waldbesitzer und Politik auf allen Ebenen zu verunsichern und die Ergebnisse des mit großem Aufwand alle 3 Jahre von der hoheitlichen Forstverwaltung aufgrund gesetzlicher Vorgaben erstellten Vegetationsgutachtens in Zweifel zu ziehen.

Zum Beispiel wird gerne unterstellt, dass es selbst fachlich versierten forstlichen Beamten nicht möglich sei, den Verbiss durch Rehwild von anderen „Tätern“ wie Hase, Mäuse, Bilche, Eichhörnchen, Vögel etc. eindeutig zu unterscheiden.

Ja, es kann im Einzelfall durchaus nicht ganz eindeutige Verbissmuster geben, sicherlich bei weit über 90% der für das Vegetationsgutachten aufgenommenen geschädigten Pflanzen liegt der „Fall klar auf der Hand.“

Nachfolgend stellen wir Ihnen einige „Verbissbilder“ mit Erläuterungen auf Basis des LWF-Flyers „Verbiss richtig ansprechen“ vor:

#### Schalenwild (z.B. Rehwild, Rotwild) – siehe Abb. 1

- ⇒ Verbiss bevorzugt an Eiche, Edellaubholz und Tanne
- ⇒ Verbiss überwiegend während der Wintermonate (Winterverbisse); Sommerverbiss v.a. an Edellaubbäumen (z.B. Ahorne, Esche, Kirsche)
- ⇒ Verbisshöhe: beim Rehwild (ohne Schneedecke) am häufigsten zwischen 20 und 90 Zentimeter
- ⇒ Gelegentliche (Rehwild, Gams) bis häufige (Rotwild) Quetschung des Triebes
- ⇒ Überwiegend raue bis gefranste Oberfläche (durch „Abrupfen“ des Triebes)
- ⇒ Überwiegende flacher Verbisswinkel (0 – 30 °)

#### Hase – siehe Abb. 2

- ⇒ Verbiss bevorzugt an Laubbäumen (insb. Buche)
- ⇒ Verbiss v.a. in Wintermonaten (Winterverbiss) und häufig in Waldrandbereichen
- ⇒ Verbisshöhe: i.d.R. 20 - 50 cm (ohne Schneedecke)
- ⇒ Häufig Verbiss an mehreren Trieben einer Pflanze; keine Quetschung des Triebes
- ⇒ Überwiegend glatt, kaum ausgefranste Verbissoberfläche (durch „Abschneiden“ des Triebes)
- ⇒ Verbisswinkel deutlich schräg, meist 30 - 60 °)

#### Mäuse – siehe Abb. 3

- ⇒ Verbiss v.a. an Jungpflanzen bis 20 cm (ohne Schnee)
- ⇒ i.d.R. partieller oder vollständiger Fraß der (Gipfel-) Knospe; häufig auch Fraß ganzer Keimlinge
- ⇒ Verbissoberfläche glatt bis rau; mit Lupe z.B. feine, durch Schneidezähne bedingte Riefung („Nagespuren“) zu erkennen

Wo Triebverbiss durch Mäuse vorkommt, sind i.d.R. auch andere Hinweise zu finden, die auf das Vorkommen von Mäusen schließen lassen (z.B. Mauselöcher, Gänge, Fraßschäden an der Rinde)

#### Eichhörnchen – siehe Abb. 4

- ⇒ Verbiss überwiegend an Fichte und Tanne
- ⇒ Gefressen werden ausschließlich die Knospen; „abgeschnittene“ Triebe bleiben am Boden liegen
- ⇒ Verbiss i.d.R. an mehreren Trieben eines Baumes auf
- ⇒ Häufig Verbiss ganzer Baumgruppen jeglichen Alters
- ⇒ Verbiss an Jungpflanzen kommt eher selten vor

#### Sonstiges

Auch andere Tierarten, wie Insekten oder Vögel (z.B. Auereul) verursachen Knospen- und Triebsschäden.

Bei genauem Hinsehen können diese Schäden i.d.R. aber nicht mit Schalenwildverbiss verwechselt werden.



(Abb 1: LWF) Verbiss durch Schalenwild. Charakteristisch sind eine raue bis leicht gefranste Verbissfläche, ein vergleichsweise flacher Verbisswinkel sowie eine leichte Quetschung des Triebes)



(Abb 2: LWF) Verbiss durch Hase. Typisch sind die relativ glatte Verbissoberfläche sowie der deutlich schräge Verbisswinkel zwischen 30 und 60 °



(Abb. 3: LWF) Partieller Fraß der Gipfelknospe durch Maus an Ahorn-(links) bzw. Tannen-Jungpflanze (rechts),



(Abb. 4: LWF) Knospenfraß durch Eichhörnchen an Fichte

## Wald und Jagd: Empfehlung Broschüre

### **Konvention zur Bewertung von Wildverbisschäden an Forstkulturen im Wald**

Die Erfassung und Bewertung von Wildschäden in der Forstwirtschaft sind vergleichsweise kompliziert. Daher hat im Januar 2013 der Ausschuss für Betriebswirtschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) eine „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ als Hilfestellung herausgegeben.

Auf Anregung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes und des Bayerischen Bauernverbandes wurde diese Bewertungskonvention, die auf Kosten und Erlösen aus dem Jahr 2006 basieren, von der Technischen Universität München (TUM) überprüft, mit den Daten 2014 aktualisiert und hinsichtlich der Baumarten auf bayerische Verhältnisse angepasst. Mit der Konvention liegt erstmals ein Bewertungsverfahren vor, das über alle Bundesländer hinweg Akzeptanz findet.

Mit der Konvention liegt erstmals ein Bewertungsverfahren vor, das über alle Bundesländer hinweg Akzeptanz findet.

- Das zugrundeliegende Verfahren ermöglicht eine einfache Bewertung von Verbiss- und Fegeschäden im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens und ist wichtige Orientierungshilfe zur gütlichen Einigung im Vorfeld der Anmeldung von Wildschäden.
- Anhand des Verfahrens können Waldbesitzer, Jagdgenossenschaft oder auch der Jagdausübungsberechtigte einen schnellen Überblick über den Schadensumfang erhalten.

Die Herausgeber weisen darauf hin, dass die Konvention eine Bewertungshilfe ist und das gesetzlich geregelte Wildschadensersatzverfahren keinesfalls ersetzt.

Eine Konvention, die auf das Vorverfahren im Sinne des § 35 BJagdG ausgerichtet ist, ersetzt ganz bewusst auch nicht die Arbeit von Sachverständigen. Sie dient als Hilfestellung, wobei die Situation vor Ort berücksichtigt werden muss.

Die Konvention bietet aber die gute Möglichkeit, dass Waldbesitzer und Jäger sich **auf gütlichem Wege** und fachlich fundiert über die Höhe des Wildschadensersatzes einigen.

Bauernverband und Waldbesitzerverband empfehlen, dass Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigter (z.B. Jagdpächter) die Aufnahme und Bewertung gemeinsam durchführen.

⇒ Broschüre "Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald" unter folgendem Link

[www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2018-04/2018-04-20-bbv-bewertung\\_von\\_wildverbisschaedent.pdf](http://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2018-04/2018-04-20-bbv-bewertung_von_wildverbisschaedent.pdf)



**Broschüre**  
"Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald"

Konvention zur Bewertung von Wildverbisschäden an Forstkulturen im Wald

⇒ Artikel zur Bewertung von Wildschäden im Wald erschienen im Juli 2015 in den vom Bauernverband herausgegebenen „Mitteilungen für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer unter folgendem Link:

[www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2018-04/2018-04-20-bbv-bewertung\\_von\\_wildschaeden-auszug\\_jagdgenossenschaften.pdf](http://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2018-04/2018-04-20-bbv-bewertung_von_wildschaeden-auszug_jagdgenossenschaften.pdf)



#### Bewertung von Wildschäden im Wald

Bei der Bewertung von Wildverbiss gehen die Meinungen oft weit auseinander. Ein bewährtes Verfahren wurde nun auf Initiative des Bayerischen Bauernverbandes und Bayerischen Waldbesitzerverbandes aktualisiert und soll nun helfen, zu einem für beide Seiten nachvollziehbaren Ergebnis zu kommen und Streit zu vermeiden.

## Wald und Jagd: Empfehlung Broschüre

### Informationen zur Jagd für Waldbesitzer

[www.oejv-bayern.de/onlineshop/infos-fuer-waldbes4/](http://www.oejv-bayern.de/onlineshop/infos-fuer-waldbes4/)

**Jagdgenossenschaften und ihre Mitglieder sind aus jagdrechtlicher Sicht der Dreh- und Angelpunkt und haben vom Gesetzgeber vom Prinzip her alle Fäden und Möglichkeiten in der Hand.**

Es ist unter den gegebenen politischen Rahmenbedingungen alles andere als lustig, den gesetzlichen Grundsatz „Wald vor Wild“ nachhaltig in der Praxis im Wald nachhaltig umzusetzen.

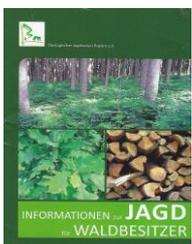
Wie die Vegetationsgutachten der letzten Jahre und Jahrzehnte allerdings zeigen, **sind viele Jagdgenossenschaften – bisher in der Regel ja ehrenamtlich geführt – auf Vorstandsebene letztlich zeitlich und vom Know-How her überfordert**, um nicht vor dem permanenten und sehr selbst-bewusst auf allen Ebenen vorgetragenen Druck vieler Jäger regelmässig einzuknicken und die im Jagdrecht festgelegten berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder gegen die Jägerinteressen zu verteidigen.

**Dazu trägt sicherlich auch die Tatsache bei, dass von vielen Waldbesitzern nicht wahrgenommen wird, wie dramatisch seit Jahrzehnten der Verlust an Biologischer Vielfalt durch chronisch überhöhte Schalenwildbestände ist. Folglich fehlt es – neben Zeit und Wissen – häufig auch am Willen, in der Jagdgenossenschaft die richtigen Fragen zu stellen, notwendige Mehrheiten zu organisieren und entsprechenden Druck auf Vorstandschaft, Jagdpächter und Untere Jagdbehörde aufzubauen.**

Die vom Ökologischen Jagdverband Bayern seit vielen Jahren herausgegebene gleichnamige Broschüre „**Informationen zur Jagd für Waldbesitzer**“ möchte Waldbesitzern und Jagdgenossenschaften den Rücken stärken, ihre wichtigen Aufgaben und Rechte wahrzunehmen und ihre waldbaulichen Ziele zu sichern. Sie bietet Unterstützung dabei, auf die praktische Ausübung der Jagd auf ihrem Grund- und Waldbesitz aktiv Einfluss zu nehmen.

Die Broschüre enthält neben den rechtlichen Grundlagen nach BfG, BayJG, AVBayJG umfangreiche Anregungen und Hilfestellungen sowie Textvorlagen (z.B. für Pachtverträge und ähnliches),

Auf der Homepage des ÖJV [www.oejv.de](http://www.oejv.de) und des Landesverbandes Bayern [www.oejv-bayern.de](http://www.oejv-bayern.de) finden Sie darüber hinaus noch viele weitere Broschüren und Faltblätter, Pressemitteilungen, Artikel etc. zu wichtigen Einzelthemen



**Die vom Ökologischen Jagdverband Bayern seit vielen Jahren herausgegebene gleichnamige Broschüre „Informationen zur Jagd für Waldbesitzer“ möchte Waldbesitzern und Jagdgenossenschaften den Rücken stärken, ihre wichtigen Aufgaben und Rechte wahrzunehmen und ihre waldbaulichen Ziele zu sichern.**

## Wald und Jagd:

### Wildschadenersatz

(Quelle: ÖJV-Broschüre Informationen zur Jagd für Waldbesitzer)

#### ⇒ Ersatzpflicht nach den Jagdgesetzen

Nach dem Bundesjagdgesetz haben die Grundeigentümer Anspruch auf eine Jagdausübung, die Wildschäden möglichst vermeidet. Wildschaden muss ersetzt werden. Die entscheidende Bestimmung im **Bundesjagdgesetz §29 Abs. 1** lautet:

*„Wird ein Grundstück durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Hat der Jagdpächter den Grad des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter.“*

#### **Per Pachtvertrag kann die Ersatzpflicht auf andere Tierarten (z.B. Hasen) ausgeweitet werden.**

Falls im Pachtvertrag nicht anders geregelt, besteht eingeschränkter Anspruch auf Wildschadenersatz (BJG §32 Abs. 2) bei Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als im Jagdbezirk vorkommender Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Hier wird nur Ersatz geleistet, wenn übliche Schutzvorrichtungen nicht hergestellt, bzw. funktionstüchtig unterhalten wurden. Die wichtigste übliche Schutzvorrichtung ist der Zaun gegen Rehwild, der 1,50 Meter hoch sein soll.

#### ⇒ Schadenersatz nach Jagdpachtvertrag

Im Jagdpachtvertrag können und sollen Regelungen getroffen werden, die klären, ob und wie weit der Jagdpächter die Schadenersatzpflicht – auch über die gesetzlichen Vorschriften hinaus – übernimmt (§29 Abs. 1 BJG).

Der Ökologische Jagdverein schlägt vor, den Ersatz der Wildschäden möglichst eindeutig mit Schadensätzen festzulegen (siehe z.B. **Mustervertrag des Bayerischen Bauernverbands (Rosenheimer Modell)**)

#### ⇒ Gesetzliches Verfahren

##### **zur Abwicklung von Wildschäden**

Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden an forstwirtschaftlichen Grundstücken **sind jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober**, alle anderen Schäden binnen einer Woche bei der zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Verspätet angemeldete Ansprüche und offensichtlich unbegründete Ansprüche werden von der Gemeinde zurückgewiesen, wenn sie trotz Belehrung aufrechterhalten werden (Zurückweisungsbescheid).

- **Gütliche Einigung:** Eine gütliche Einigung durch eine Vereinbarung der Beteiligten kann unabhängig von den Vorschriften des Vorverfahrens durchgeführt werden: Ist aber die Frist für die Anmeldung eines Schadens versäumt, ist der Waldbesitzer in einer schlechten Verhandlungsposition.

- **Vorverfahren:** Bei rechtzeitiger Anmeldung eines Schadens beräumt die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin am Schadensort an.

Zu diesem Termin wird außer den Beteiligten ein Schätzer eingeladen, wenn ein Beteiligter dies beantragt, eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder andere Gründe dies erfordern.

**Kommt eine gütliche Einigung zustande**, wird eine Niederschrift gefertigt, in der Ersatzberechtigter und Ersatzpflichtiger, Schadenshöhe, Zeitpunkt der Ersatzleistung, Art und Umfang des Schadens, vereinbarte Kostentragung angegeben werden.

**Kommt keine gütliche Einigung zustande**, ist – falls noch nicht erfolgt – ein Schätzer beizuziehen.

*Anmerkung: Kommt es zu keiner gütlichen Einigung zwischen den Betroffenen, wird ein Wildschadenschätzer durch die Gemeinde hinzugezogen..*

*Zur Abschätzung der Schäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bestellt die Untere Jagdbehörde im Landratsamt Wildschadenschätzer in ausreichender Zahl.*

*Die Schadensschätzung im Vorverfahren nach §§ 26 ff. der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz kann nur von bestellten Wildschadenschätzern vollzogen werden.*

*Bei der „Grundeinstellung“ der Schätzer sind durchaus gewisse Unterschiede festzustellen.*

*Als Waldbesitzer müssen Sie nicht jeden von der Gemeinde vorgeschlagenen Schätzer akzeptieren.*

Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss: Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks, Wildart, die den Schaden verursacht hat, Umfang des Schadens, Schadensbetrag, Mitverantwortung des Geschädigten. Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

Auf der Grundlage des Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der eine Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung enthält.

Die Niederschrift über eine gütliche Einigung ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid zwei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht fristgerechte Klage erhoben wird.

Ist ein Zurückweisungsbescheid oder ein Vorbescheid ergangen, so kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage beim Amtsgericht erhoben werden.

Um die vorgeschriebenen Meldestichtage einhalten zu können, sollten die Waldbestände mindestens zweimal im Jahr auf Wildschäden überprüft werden.

⇒ **Nachweis von Wildschäden mit Vergleichszäunen**  
Um die Ursache und das Ausmaß von Wildschäden nachweisen zu können, ist es zweckmäßig, Kontrollzäune (10x10 oder 5x5 Meter) anzulegen. Schon nach wenigen Jahren lässt sich anhand eines Vergleichs der Vegetation zeigen, welcher Schaden dem Wild anzulasten ist.

⇒ **Wildschadenschätzung**  
Die Ermittlung von Wildschäden im Wald ist schwierig. Grundsatz des Schadenersatzes ist, dass der Geschädigte möglichst wieder in den Zustand kommt, in dem er ohne Schaden wäre (Naturalrestitution).

Wenn die Naturalrestitution nicht möglich ist, hängt die Schadenshöhe u.a. von langfristigen Prognosen für die Schadensentwicklung ab. Besonders schwierig ist die Schätzung, wenn der Schaden einem halbjährigen Abrechnungszeitraum zugeordnet werden muss.

Hilfen geben Tabellen, wie sie z.B. der Bayerischen Bauernverband und der bayerische Waldbesitzerverband anbieten (siehe u.a. auf Seite 8 beschriebene Broschüre "Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald")

⇒ **Verfahrenskosten**  
Die Gemeinde bestimmt im Vorbescheid, wer in welchem Umfang die Verfahrenskosten zu tragen hat. Der Ersatzpflichtige trägt die Kosten, wenn dem Wildschadenersatzantrag in vollem Umfang stattgegeben wird. Wird der Antrag zurückgewiesen, so muss der Antragsteller die Kosten in vollem Umfang selber tragen. Hat der Geschädigte nur zum Teil Erfolg, sind die Kosten entsprechend aufzuteilen.

**Anmerkung zur Kostenaufteilung bei Wildschadengutachten:** *Wie uns von Mitgliedern immer wieder berichtet wird, steht – zumindest wenn es um die Anmeldung von Wildschäden im Wald geht – der ein oder andere Bürgermeister und seine Verwaltung dem Antragsteller und seinem Ansinnen gerne – vorsichtig formuliert - reserviert bis ablehnend gegenüber.*

*Nur allzu gerne wird immer wieder versucht, das Ansinnen schon von vorneherein zu bagatellisieren, den Antragsteller zu verunsichern, das Verfahren abzuwenden und abzuwiegeln und - wenn dies nicht hilft - bei der Kostenaufteilung für den Vorbescheid eine Art „Exempel“ zu statuieren.*

*In diesem Zusammenhang erinnern wir beispielhaft nachfolgend an ein Gerichtsurteil vom Amtsgericht Kelheim AZ 1 C 494/10, wonach auch dann der Ersatzpflichtige die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn diese den materiellen Anspruch weit übersteigen (siehe folgende Seite)*

## Rechtsprechung:

### **Amtsgericht Kelheim AZ 1 C 494/10**

**Hintergrund des Verfahrens:** Anmeldung eines Wildschadens nach AV BayJG §24 ff. Die Stadt Riedenburg hatte im gesetzlichen Vorverfahren dem Geschädigten (Jagdgenossen) einen Teil der Gutachterkosten auferlegt.

Das Amtsgericht Kelheim hat die Entscheidung der Stadt Riedenburg aufgehoben und festgestellt, dass der Ersatzpflichtige die gesamten Kosten zu tragen hat. Unter anderem führt das Amtsgericht wie folgt aus:

„2. a) Grundgedanke des deutschen privaten Schadensersatzrechts ist die Naturalrestitution. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dieser Gedanke wird durch die Kostenentscheidung der Stadt Riedenburg geradezu pervertiert: Dem Geschädigten wird durch diese Entscheidung wirtschaftlich nicht nur die Entschädigung versagt, sondern sein Schaden um über 50 % verschlimmert: Im Gegenzug für die Erstattung des Schadens von 50 € werden ihm Kosten in Höhe von 129,23 € auferlegt.

b) Aus dem Grundprinzip der Naturalrestitution folgt der weitere Grundsatz des privaten Schadenersatzrechts, dass die Kosten der Schadensfeststellung ebenfalls im erforderlichen Rahmen vom Schadensersatz umfasst werden.

So ist nach allgemeiner Meinung etwa im Fall eines Verkehrsunfalls auch ein privat in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten vom Ersatzpflichtigen zu erstatten. Nur in Bagatellfällen, in denen die exakte Schadenshöhe auf anderem Wege (insbesondere einem Kostenvoranschlag) feststellbar ist, ist ein Sachverständigengutachten also nicht erforderlich und deshalb nicht ersatzfähig.

Was Wildschäden angeht, ist ein entsprechender anderer Weg der Schadensfeststellung nicht ersichtlich. Wenn die Gemeinde den Antrag nicht als offensichtlich unbegründet gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 AVBayJG zurückweist, ist der Schaden – wenn keine gültige Einigung zustande kommt – zwingend durch einen Schätzer festzustellen: § 27 Abs. 1 S. 1 AVBayJG stellt dies klar durch den Wortlaut „hat die Gemeinde ... einen Schätzer beizuziehen.“ Weder die Gemeinde noch – erst recht – der Geschädigte haben insoweit ein Ermessen. Somit sind die Schätzerkosten auf jeden Fall erforderliche Schadensfeststellungskosten.

c) Dem Geschädigten kann insoweit grundsätzlich nicht vorgehalten werden, dass keine gütliche Einigung zustande kommt, obwohl in diesem Falle die Hinzuziehung eines Schätzers nicht erforderlich wäre. Ein Zwang zur gütlichen Einigung ist der deutschen Rechtsordnung fremd.

d) Der Geschädigte braucht sich insofern grundsätzlich bis zur Grenze des Schikaneverbots (§ 225 BGB) nicht auf ein Angebot des Ersatzpflichtigen zum Ausgleich des Schadens einzulassen (wobei ein derartiges Angebot von Beklagtenseite auch gar nicht vorgetragen ist). Die Grenze zur Schikane ist erst dann überschritten, wenn auch für den Laien klar erkennbar ist, dass der Schaden (einschließlich nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit stehender verdeckter Schäden) von dem angebotenen Entschädigungsbetrag mit Sicherheit voll gedeckt wäre.“

### **!!! Regelmäßige Anmeldung von Wildschäden trägt zur künftigen Schadensminderung bei !!!**

Wildschäden im Wald werden oft nicht geltend gemacht: Der Aufwand für die Ermittlung ist hoch, das Ergebnis für einen Abrechnungszeitraum niedrig.

Die Schäden treten aber in der Regel Jahr für >Jahr auf und summieren sich. Deshalb ist der Waldbesitzer gut beraten, wenn er - von Bagatellschäden abgesehen - alle Wildschäden anmeldet.

Damit wird erreicht, dass Jagdpächter und Jagdbehörde auf die Schäden aufmerksam werden und bei Abschussplanung und Abschusskontrolle Konsequenzen gezogen werden.

Um die Gefahr von Zurückweisungsbescheiden zu minimieren, empfehlen wir:

- **Bitte nehmen Sie im Vorfeld einer Wildschadensanmeldung grundsätzlich immer Einsicht in den Pachtvertrag Ihrer Jagdgenossenschaft und die darin getroffenen Vereinbarungen zum Schadenersatz.**

Ist die Jagdgenossenschaft schadenersatzpflichtig (z.B. bei Eigenbewirtschaftung) oder der Pächter?

Wurden im Pachtvertrag über den rechtlichen Mindeststrahlen hinaus zum Beispiel bestimmte Baumarten grundsätzlich festgelegt?

Sind feste Entschädigungsregelungen und -sätze im Pachtvertrag vorgesehen (z.B. im Rahmen oder bei Anwendung des „Rosenheimer Modells“)?

- **Bitte achten Sie darauf, dass irgendwo auch gewisse waldbaulichen Voraussetzungen gegeben sind o. in den letzten Jahren geschaffen wurden.**

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an das **WBV-Bladl Nr. 15 von Februar 2013 mit dem Artikel „Licht ins Dunkel bringen“, den wir uns erlauben auf den Seiten 12/13 nochmal abzudrucken.**

Es ist unserer Sache nicht förderlich und sicherlich regelmäßig auch nicht von Erfolg gekrönt, wenn man glaubt, den letzten Schaden an einer mittlerweile „uralten“, aus Lichtmangel verhockten Fichten-Kultur oder –Verjüngung geltend machen zu müssen.

## Waldbewirtschaftung:

### Licht ins Dunkel – Naturverjüngung fördern

Immer wieder beklagen Waldbesitzer, dass jedes Jahr Bäume dürr werden. Die Ursache war in vielen Fällen Lichtmangel. Jede unserer Baumarten hat unterschiedliche Ansprüche an Wasser, Wärme, Nährstoffe, Durchwurzelbarkeit des Bodens und Licht. Anders gesagt, **jede Baumart hat eine andere Schattentoleranz**. Wo die Lärche wegen Lichtmangels dürr geworden ist, kann die Weißtanne noch jahrzehntelang ausharren.



In der Jugend kommen fast alle Baumarten mit sehr wenig Licht aus.

|                     |                                    |
|---------------------|------------------------------------|
| Lichtbaumarten      | Lärche, Kiefer, Birke, Aspe, Eiche |
| Halbschattbaumarten | Fichte, Hainbuche, Douglasie       |
| Schattbaumarten     | Buche, Weißtanne, Eibe             |

Lichtbaumarten wachsen optimal auf Freiflächen und unter sehr lichten Beständen. Allerdings sind einige Arten z.B. die Eichen frostempfindlich und sollten in frostgefährdeten Lagen deshalb unter Schirm verjüngt werden. Halbschatt- und Schattbaumarten verjüngen sich am besten unter dem lockeren Schirm des Altbestandes.



Die waldbaulich sehr wertvolle Weißtanne ist den anderen Baumarten bei wenig Licht überlegen. Der Erfolg einer Tannenverjüngung hängt in der Regel von der Geduld des Wirtschafters beim Nachlichten des Altholzschirmes ab. Die Vorausverjüngung der Tanne erlaubt es den Zuwachs von wertvollem Holz am Altbestand auszunutzen „Holz wächst nur am Holz“.

Bei einigen Baumarten z.B. Lärche, Kiefer, Eiche zeigt sich, dass mit zunehmender Höhenlage, wenn die Vegetationsperiode kürzer und das Klima rauer wird, auch der Lichtbedarf steigt. Bei jungen Pflanzen und auf guten Böden ist die Schattenfestigkeit größer als bei älteren Bäumen und auf armen Standorten. Auf einem sehr gut mit Wasser und

Nährstoffen versorgten Standort kann ein junger Bergahorn also mehr Schatten ertragen als auf einem ärmeren Boden.

Auf nährstoffärmeren, trockeneren Böden ist wesentlich mehr Licht zur Förderung der Ansamung notwendig, als auf guten Böden. Eschen und Eichen können in den ersten Jahren mehr Schatten ertragen. Ihr Lichtbedarf steigt aber mit zunehmendem Alter.



Am Aussehen der jungen Buchen können wir sehr gut erkennen ob ausreichend Licht vorhanden ist.



Wird das Licht zu wenig, reagiert der junge Baum durch ein „Auf-fächern“ der Krone.

Grundsätzlich gilt aber: **keine Baumart kann im stockfinsternen Kartoffelkeller wachsen!** Selbst die Weißtanne und die Buche brauchen 1,6 bis 2% des Freilandlichts, bei der Fichte sind es 3-4%.

**Wer also eine gezielte Waldverjüngung anstrebt, muss auch den Mut aufbringen, mit einer spürbaren Durchforstung und Eingriffen in der Oberschicht Licht in den Waldbestand zu lassen.**

Die häufig praktizierte Entnahme von dürreren Bäumen und Unterständern („Zauberstangen“) ist aufwendig, letztlich sinnlos und langfristig kontraproduktiv. In jedem Wald finden sich aber vom Schnee gebrochene, stark rotfaule, schlängelnde (also nicht gerade wachsende), stark- und grobstilige, schlecht benadelte, bereits angeschobene oder von der Schneelast gebogene Bäume, den Bestand destabilisieren und keinen oder einendeutlich geringeren Wertzuwachs erwarten lassen oder besser geformte Bäume, Laubhölzer und sonstige Mischbaumarten bedrängen. Diese kann man guten Gewissens entnehmen. Je nach Baumart, Baumartenzusammensetzung, Bestandsalter u. Bestandessituation (z.B. Stabilität des Bestandes) in einem Durchgang, oder z.B. im Rahmen von

2-3 Durchforstungsdurchgängen verteilt über einen Zeitraum von 10-15 Jahren.

Die **Eingriffsstärke** muss in jedem Bestand und oft auch in jedem Teilbestand oder sogar in jeder Baumgruppe individuell festgelegt werden.

**Kontinuierliche „Bestandesinnenarbeit“** macht es möglich, dass schon in 40, 50 oder 60 Jahre alten Beständen häufig die Voraussetzungen für eine Naturverjüngung da sind. So kann sich über einen längeren Zeitraum zwar häufig ungleichmäßig und den unterschiedlichen Belichtungsverhältnissen in einem Bestand angepasst zunächst teilweise nur vereinzelt, aber dann doch kontinuierlich ein großes Spektrum an Schatt-, Halbschatt- und oft sogar Lichtbaumarten aus Naturverjüngung (z.B. durch Samenfall, Samenflug, Tierkot, „Eichelhärsaat“ etc.) einfinden. Diese kann man später je nach Bedarf auch mit weiteren gewünschten und geeigneten Baumarten (nach Standort, Baumartenzusammensetzung, Lichtbedürfnis etc.) ergänzen oder „anreichern“.

Sollte sich trotz ausreichend Lichtverhältnissen keine Naturverjüngung einfinden – möglicherweise aufgrund zu hoher Wildbestände (Weiserzäune!!!) - kann man auch frühzeitig „**voranbauen**“.

Aus Sicht der sog. „**Räumlichen Ordnung**“ ist dieses Vorgehen jedoch nur zielführend, wenn von Anfang an ein sinnvolles Feinerschließungssystem (z.B. schematische Erschließung mit Rückegassen alle 30 Meter) geplant, angelegt und auch benutzt wird. Sonst kommt man leicht in Zugzwang, fühlt sich durch die Voranbauten und/oder „am falschen Ort“ aufgelaufene Naturverjüngung „eingesperrt“ und in der weiteren Bewirtschaftung des Altbestandes behindert.



**Wird zu stark aufgelichtet kommen die freiwerdenden Nährstoffe der „Schlagflora“ (Brombeere, Holunder, Himbeere, Waldweidenröschen etc.) zugute. Die gewünschte Verjüngung kann häufig nur mehr durch Pflanzung und Kulturpflege erreicht werden.**

Weil man ohne **konsequente Feinerschließung** bei der Fällung von Altbäumen dann oft zu recht große Schäden an der neuen Waldgeneration befürchtet, wird oft zu früh geräumt, obwohl der Altbestand noch erstaunliche Zuwächse leistet.

„Mehr Licht ins Dunkel bringen“ sollte also nicht so aussehen, dass man häufig in Jungbeständen fast nichts macht und dann – nachdem über Jahre hinweg die Bestände mangels Stabilität durch Wind- und Schnee, Borkenkäfer, Hallimasch sukzessive geschädigt und „gelichtet“ wurden –

„das Klump“ dann „weghaut“.

**Kahlschläge** sind selten ideal, um die Verjüngung einzuleiten. Hohe Nährstoffverluste, starker Unkrautwuchs (z.B. Brombeere), dichte Grasfilze mit hohen Nagerpopulationen, Gefahr von Frost und Sonnenbrand, Aushagerung etc. sind nur einige der Folgen von überstarken Eingriffen oder Kahlhieben.

Grundsätzlich kann und sollte man deshalb das **Licht fein dosieren**, um eine standortgerechte Verjüngung zu schaffen. Dann kann unter dem Schutz des Altbestand-„Schirms“ die neue Waldgeneration heranwachsen.

**Unter Schirm** sind die jungen Bäume wipfelschäftiger und feinastiger als auf Freiflächen. In dieser Phase ist der Waldbesitzer besonders auf die Hilfe der Jagd angewiesen, damit die Mischbaumarten nicht durch Verbiss wieder verloren gehen.



**Nur die genaue Beobachtung bringt mehr Licht ins Dunkel der Diskussion über die Gründe für das Gelingen oder das Misslingen einer Naturverjüngung. Auf dem Bild unten ist eindeutig der Verbiss durch Rehwild der begrenzende Faktor, auf dem obigen Bild der Lichtmangel.**



Der Waldbesitzer kann dann jahrzehntelang auf zwei Ebenen produzieren. An die verbliebenen, gesunden Altbäume wächst wertvolles Holz zu. Darunter strebt die neue Waldgeneration dem Licht entgegen. Diese Vorgehensweise ist wirtschaftlich, naturnah und schaut noch dazu gut aus!

*Fotos/Bildunterschriften Franz Löffl, AELF Rgbg, Einzelne Textpassagen verwendet von Hans Geiger, Forstrevier Kötzing*

## WBV intern:

### **WBV-Bladl vom Dezember angekommen ?**

Die Sonderausgabe des WBV-Bladls (Nr. 36, Dezember 2020) zur Bundeswaldprämie mit beigelegtem Formular zur Anforderung der individuellen „PEFC-Bescheinigung“ als eine Grundvoraussetzung dafür, den Online-Antrag ([www.bundeswaldpraemie.de](http://www.bundeswaldpraemie.de)) vollständig und abschließend durchführen zu können, ist möglicherweise bei bis zu 20 % der Mitglieder nicht oder nicht vollständig angekommen.

Sie sollten von uns vor Weihnachten per Post eine Sonderausgabe des WBV-Bladls Nr (4-Seiter) zur Beantragung der sogenannten Bundeswaldprämie erhalten haben. Im Normalfall mit Beilage eines doppelseitig bedruckten DINA4-Einzelblatts (Formular „Corona-Konjunkturprogramm für die Forstwirtschaft / Antrag auf Ausstellung PEFC-Bescheinigung der WBV“ mit auf der Rückseite abgedruckter Beitrittserklärung für den Fall eines Besitzübergangs oder wichtiger Änderungen.

Denkbar ist, dass Sie entweder nur das WBV-Bladl ohne die Beilage **oder** nur die Beilage ohne das WBV-Bladl bekommen haben.

Insbesondere, wenn Sie nur das Formular ohne die wichtigen Hintergrundinformationen des WBV-Bladls erhalten haben, kann das - nicht zuletzt aufgrund der auf der Rückseite abgedruckten Beitrittserklärung für den Fall eines Besitzübergangs etc. - möglicherweise zu gewissen Verständnisschwierigkeiten und Irritationen geführt haben.

**Sollten Sie betroffen sein**, finden Sie die eventuell fehlenden Unterlagen unter [www.wbvregensburg-nord.de](http://www.wbvregensburg-nord.de) =>Rubrik „sWBV-Bladl“ zum download.

Sie können sich aber auch gerne bei der Geschäftsstelle melden, wir senden Ihnen das WBV-Bladl Nr. 36 mit Beilage auch gerne nochmal zu.

Bei dieser Gelegenheit können auch gleich evtl. noch vorhandene Fragen zur Beantragung der PEFC-Bescheinigung oder zum Online-Antrag der Waldprämie geklärt werden.

### **Neue Mitgliedsausweise 2021 – 2023**

In der KW3 sollten Sie Ihren neuen Mitgliedsausweis (**kräftig hellgrün**) für den Zeitraum 2021 bis 2023 erhalten haben.

Dieser ersetzt den alten Mitgliedsausweis (kräftig gelb), der damit seine Gültigkeit verliert.

Bitte bewahren Sie den aktuell gültigen, von Ihnen unterschriebenen Mitgliedsausweis gut auf. Der Mitgliedsausweis hat nicht zuletzt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die praktische Umsetzung

- ⇒ bestehender Rabattvereinbarungen
- ⇒ dem Ab-Hof-Verkauf oder
- ⇒ dem Geräte- und Maschinenverleih der WBV

**Sollten Sie keinen Mitgliedsausweis erhalten haben oder unrichtige Angaben auf dem Ausweis feststellen, melden Sie sich bitte baldmöglichst bei der Geschäftsstelle.**

Für den Fall, dass Sie vor Ablauf der nächsten 3-Jahresperiode die WBV verlassen wollen oder müssen (z.B. Hofübergabe, Verkauf o.ä.), bitten wir zum Ende einer Mitgliedschaft gegebenenfalls auch um Rückgabe bzw. Rücksendung Ihres Ausweises an die Geschäftsstelle.

### **Nach Diebstahl: Neuen Erdbohrer beschafft**

Bei einem Einbruch bei unserem Ehrenvorsitzenden Josef Weinzierl, Kirnberg im Jahr 2020 wurden nicht nur 3 private Motorsägen entwendet, sondern auch das Stihl BT 130 Erdbohrgerät der WBV mit dem großen Erdbohraufsatz 200 mm gestohlen. Leider führten die polizeilichen Ermittlungen ins Leere.

Die WBV hat mittlerweile ein neues Erdbohrgerät gleichen Typs beschafft (Stihl BT 131) mit dem entsprechenden großen Erdbohraufsatz mit 200 mm Durchmesser.

Das Gerät kann wieder am Standort Kirnberg 1 ausgeliehen werden.

#### **Änderungen zeitnah mitteilen**

Bitte melden Sie Änderungen ihrer Anschrift, der Email-Adresse (z.B. für Newsletter: „WBV-Info“), der Bankverbindung, der Waldbesitzfläche, der Steuernummer, der umsatzsteuerlichen Einstufung oder ähnlichem

- ⇒ **immer zeitnah und möglichst schriftlich** (z.B. per Post oder Email)
- ⇒ **ausschließlich an die Geschäftsstelle in Donaustauf**. Nur so können Sie sicher sein, dass ihr Anliegen auch zeitnah und direkt bearbeitet wird. Und nur so lassen sich aufwendige nachträgliche Korrekturen z.B. von Holzverkäufen vermeiden.

Bitte senden Sie uns bei Besitzübergang oder Bewirtschaftungsübergang (Nießbrauch, Verpachtung) o.ä. unter Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer und des exakten Zeitpunkts bitte möglichst **umgehend eine vollständig ausgefüllte neue Beitrittserklärung zu**.

Wir schreiben die Mitgliedschaft dann auf den/die neuen Besitzer oder Bewirtschafter um.

Bitte achten Sie bei jeder Beitrittserklärung ab sofort mehr als bisher

- ⇒ **auf exakte und aktuelle Flächenangaben (ha, exakt mit Nachkommastellen)** bei der Waldbesitzfläche und evtl. weiteren bewirtschaftete Flächen
- ⇒ **und belegen Sie diese durch die Kopie eines entsprechenden Nachweises** (z.B. Kopie des SVLFG-Bescheides, Pachtvertrags, Grundbuchauszugs z.B. bei Nießbrauch etc.).

## WBV-intern:

### **Rabattvereinbarungen**

#### **CO2-Preis für Kraftstoffe und Schmierstoffe ab 2021**

Ein Hinweis zum Thema Sonderkraftstoff und Bio-Kettenöl: Die Aussagekraft der in der Zusammenfassung der Rabattvereinbarungen **auf Seite 16** genannten Tagespreise als Basis für die aufgeführte Rabattierungsstaffel ist insofern begrenzt, da nicht nur die Rückkehr zum „alten“ Mehrwertsteuersatz ab 01.01.2021 beachtet werden muss, sondern auch der ab 2021 geltende CO2-Preis berücksichtigt werden muss, der sich – je nach Einkaufsverhalten der Firmen – früher oder später **mit Mehrkosten von brutto wohl ca. 5-10 Ct pro Liter** in den Verkaufspreisen der Firmen niederschlagen wird.

#### **Nachtrag zum Ausscheiden der Fa. Söllner Motorgeräte**

Die Fa. Söllner ist – nach fast 20 Jahren - auf eigenen Wunsch bei den Rabattvereinbarungen mit der WBV „nicht mehr dabei.“ Die notwendigen Spielräume für derartige längerfristige Vereinbarungen, die irgendwo ja auch noch Sinn machen sollen, seien schon länger nicht mehr da, so Herr Söllner in einem Telefongespräch.

**Herr Söllner beklagt den Umgang der großen Firmen wie Stihl und Co mit kleinen Händlern.** Vor kurzem seien ihm erneut die Rabatte gekürzt worden. Die knebelartigen Vertriebsmodelle ließen ihm keine Luft mehr zum Atmen, alle Stellschrauben seien faktisch klar darauf ausgerichtet, Firmen wie ihn letztlich aus dem Markt zu drängen.

Unsäglich sei beispielsweise die Doppelstrategie der „Großen“ Hersteller, über eigene Online-Shops und Online-Groß-Händler die stationären Händler vor Ort zu unterbieten und die Online-Kunden im Zweifelsfall auch noch vorrangig in kürzester Zeit zu beliefern, während Firmen wie er häufig vergleichsweise ewig auf bestellte Ware warten müssten. Das Ziel dieses Geschäftsgebarens sei klar, die Auswirkungen mittelfristig verheerend, so Herr Söllner.

Hinzu komme das Verhalten vieler Kunden, die durchaus bereit seien mit einem 30.000 € teuren SUV stundenlang in der Stadt rumzufahren, um – nachdem Sie schon 5 andere Geschäfte abgeklappert und auch noch im Internet recherchiert hätten – mit ihm dann noch um einen Preisnachlass von 10 € feilschen wollen.

Im Hinblick auf die Zukunft ohne Rabattvereinbarungen freue er sich aber natürlich weiterhin über jedes WBV-Mitglied, darunter auch viele Stammkunden. In einem Mail vom 19.11.2020 **schreibt Herr Söllner dazu:**

*„Jedes WBV-Mitglied, das unseren Service schätzt, muss in Zukunft den Rabatt persönlich mit uns aushandeln. ... Gerade Waldbauern legen oft Wert darauf, dass bei Defekten an Motorsägen diese schnell behoben werden.“*

*Grundsätzlich ziehen wir immer Kunden vor, die Ihre Geräte bei uns gekauft haben. Das heißt, Sie stehen in der Warteschlange deutlich weiter vorne, als Kunden die Ihre Geräte bei Mitbewerbern oder sonst wo gekauft haben.“*

*Zudem haben Kunden die Ihre Geräte bei uns gekauft haben noch einen weiteren Vorteil. Sie bezahlen bei Reparaturen einen geringeren Stundenverrechnungssatz. Wer natürlich immer nur dort kauft, wo das Gerät am günstigsten ist, der muss sich bei Reparaturen in der Warteschlange immer ganz hinten anstellen.*

*Garantiarbeiten lehnen wir grundsätzlich ab, wenn die Geräte nicht bei uns gekauft wurden.“*

#### **Ausscheiden Fa. Söllner: kl. Exkurs aus Sicht der WBV**

Im Hinblick auf die von der Fa. Söllner vorgebrachten Missstände lohnt es sich, vielleicht mal darüber nachzudenken, wie die Welt aussieht, wenn Menschen und Know-How und das Steueraufkommen vor Ort mal nicht mehr da sind.

Schon jetzt sind alle Call-Center der Geräte- und Maschinenhersteller – das gilt in allen Bereichen des täglichen Lebens (bzw. „Konsums“) – darauf ausgerichtet, Reparaturen unattraktiv zu machen und abzuwiegeln. Strategie ist klar: Wegwerfen und neu kaufen; eher bekommen Sie nach Einsendung von defekten Geräten ein neues zurück, als dass das bisherige repariert wird. Dieses Ansinnen wird natürlich dadurch flankiert, dass an entscheidenden Stellen bereits in der Entwicklung, beim Design, bei der Teileauswahl etc. „Sollbruchstellen“ und Schäden „programmiert“ und Reparaturen erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Leider ist es in der Wirtschaft bei Entwicklung, Produktion, Vertrieb und „Entsorgung“ aufgrund fehlgeleiteter Subventionen in Milliardenhöhe und fehlender sonstiger Rahmensetzungen durch die Politik immer noch problemlos möglich, die Kosten für den Planet Erde, unsere Umwelt, das Gemeinwesen und letztlich für jeden von uns völlig auszublenden.

**Umso wichtiger ist es, als aufgeklärter und mündiger „Konsument“ sich diese Kosten bei allen (Einkaufs-) Entscheidungen vor Augen zu führen.**

**Und grundsätzlich bin ich doch bei der Wahl von Einkaufsort - und Einkaufsart sowie meiner konkreten Einkaufsentscheidung eigentlich völlig frei, welche Priorität ich setzen möchte.**

**Möchte ich wirklich weiterhin Einfalt, Marktmacht, Monopolbildung, Unmenschlichkeit, Kinderarbeit, Tierquälerei und Umweltschäden in Produktions- und Lieferketten fördern und unterstützen, weil es z.B. vermeintlich so billig und bequem ist?**

**Oder entscheide ich mich für das Motto „Leben und Leben lassen“, die Vielfalt, Know-How und Wertschöpfung vor Ort?**

#### **Geschäftsstelle/Postanschrift:**

Bergstr. 17, 93093 Donaustauf

Tel.: 09403/2025

email: WBVRegensburg-Nord@t-online.de

homepage: [www.wbvregensburg-nord.de](http://www.wbvregensburg-nord.de)

## Aktuelle Rabattvereinbarungen für WBV-Mitglieder

(Gültigkeit: 01.12.2020 – 30.11.2021) **Übersicht Stand: 25.11.2020**

WBV-Geschäftsstelle: Bergstr. 17, 93093 Donaustauf Tel: 09403/2025, Fax:/969028, email: wbvregensburg-nord@t-online.de

- FA. Karl Kolbeck Forst- und Gartengeräte, Wöhrhof 1, 93128 Regenstauf, Tel. 09402/2888 [www.kolbeck-regenstauf.de](http://www.kolbeck-regenstauf.de)
- Fa. Mandlik Garten- und Forstgeräte, Kiefenholz 15 b, 93086 Wörth/Do Tel. 09482/3000 [www.mandlik-gartentechnik.de](http://www.mandlik-gartentechnik.de)
- Fa. Söllner Motorgeräte GmbH, Unterislinger Weg 33, 93053 Rgbg Tel. 0941/998152 **auf eigenen Wunsch ausgeschieden**
- Ausweisungspflicht: WBV-Rabatte werden dem aktuellen Mitglied und den im gleichen Haushalt/unter der gleichen Wohnadresse lebenden (Ehe-) Partnern, Kindern und Eltern des WBV-Mitgliedes gewährt bei Vorlage des aktuellen (hellblauen) WBV-Ausweises **und** des Personalausweises; Bei Problemen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle (09403/2025)!
- Beziehen Sie bei Ihrer Entscheidung auch die Qualität der Beratung sowie Servicequalität und – preise (z.B. bei Reparaturen) mit ein.

| Preisnachlässe für WBV-Mitglieder                                  | Bezugsgrößen: Katalogpreise/Werkpreise (Stihl, Solo, Husqvarna, Oregon) bzw. aktuelle Bruttoverkaufspreise<br>Abnahmemenge 1 St. – ausgenommen bereits reduzierte Ware und Sonderaktionen.<br>Angegebene Preise: incl. MWSt., Barzahlung oder Karte, soweit nicht anders erwähnt. |  |   |
|--|---|--|---|
|  | FA. Karl Kolbeck,   | Fa. Mandlik,   | Fa. Söllner Motorgeräte   |
| <b>Motorsägen</b>  |   |  | Die Fa. Söllner, Regensburg ist nach vielen Jahren auf eigenen Wunsch bei den Rabattvereinbarungen mit der WBV nicht mehr dabei.<br><br>Die notwendigen Spielräume für derartige längerfristige Vereinbarungen seien schon länger nicht mehr gegeben, so Herr Söllner.<br><br>Eine Zusammenfassung einer Email vom 19.11.20 und eines Telefongesprächs mit Herrn Söllner vom Dezember 2020 finden Sie in diesem WBV-Bladl Nr. 37 vom Februar 2021 auf Seite 15. |
| <b>Stihl/Husquvarna/Solo</b>                                       | 18 %/---/---  | 17 %/17 %/---  |   |
| - Ketten ab 1/5/10 Stück   | 20 %/30%/30% (Stihl)  | 20 %/25%/30%   |   |
| - Führungsschienen   | 20 % (Stihl)  | 20 %   |   |
| - Kettenräder  | 10 %  | 10 %   |   |
| - Sonstige Ersatzteile   | ---   | ---  |   |
| - Anbaubehör   | ---   | 10 %   |   |
| - Spezialwerkzeuge   | ---   | 10 %   |   |
| <b>Sonderkraftstoff *</b>  | Aspen<br>(5l/25l/60l)   | Stihl Motomix<br>(5l/20l/60l)  |   |
| <u>5 Liter-Kanister</u><br>ab 1 / 5 / 10 St.                       | 0%/0%/0% auf Tagespreis<br>(25.11.20 3,70 €/l bzw. 18,50 €/Gebinde brutto)  | 5%/8%/9% auf Tagespreis<br>(24.11.20 5,18 €/l bzw. 25,90 €/Gebinde brutto)                   |   |
| <u>25 (20) Liter-Kanister</u><br>ab 1 / 5 / 10 St.                 | 0%/0%/0% auf Tagespreis<br>(25.11.20 3,55 €/l bzw. 88,75 €/Gebinde brutto)  | 8%/9%/10% auf Tagespreis<br>(24.11.20 5,18 €/l bzw. 103,60 €/Gebinde brutto)                 |   |
| <u>60 Liter-Faß</u><br>ab 1 / 5 / 10 St.                           | auf Anfrage   | 12%/14%/15% auf Tagespreis<br>(24.11.20 4,98 €/l bzw. 299 €/Gebinde brutto)                  |   |
| <b>Sägekettenhaftöle Bio **</b>                                    | Avilub Bio (5 l/20 l)   | Stihl Bio Plus/Kettenöl Bio (5l/20l)   |   |
| <u>5 (1) Liter-Kanister</u><br>ab 1St./5 St./ 10 St.               | 0%/0%/0% auf Tagespreis<br>(25.11.20 3,80 €/l bzw. 19,00 €/Gebinde brutto)  | 7%/10%/15% auf Tagespreis<br>(Stihl Bio Plus 5,29 €/l brutto „Kettenöl Bio“ 4,52 €/l brutto) |   |
| <u>20 Liter-Kanister</u><br>ab 1 / 5 / 10 St.                      | 0%/0%/0% auf Tagespreis<br>(25.11.20 3,36 €/l bzw. 67,25 €/Gebinde brutto)  | 7%/10%/15% auf Tagespreis<br>(Stihl Bio Plus 5,29 €/l brutto „Kettenöl Bio“ 4,52 €/l brutto) |   |
| <b>(Schutz-) Kleidung</b>  |   |  |   |
| <b>Schnittschutzhosen</b><br>ab 1/ab 5/ ab 10 Stück                | Stihl 17 %  | Schnittschutzhosen<br>10-20% je nach Hersteller  |   |
| <b>Schnittschutzstiefel</b><br>ab 1/ab 5/ ab 10 Stück              | Stihl 17 %  | Husqvarna, Stihl oder Watex<br>15%/20%/25%   |   |
| <b>Jacken</b><br>ab 1/ab 5/ ab 10 Stück                            | Stihl 17 %  | Husqvarna, Stihl oder Watex<br>15%/20%/25%   |   |
| <b>Helme incl. Gesichts- u. Gehörschutz-Kombi</b><br>ab 1/5/10 St. | Stihl 17 %  | Husqvarna/Stihl<br>20%/25%/30%   |   |
| Sonstiges  | Alle Stihl-Geräte 18%<br>(ohne Werkzeug u -stattgeräte)   | Kettenschärfgeräte 15%   |   |

Alle Firmen haben darüber hinaus Sonderangebote und zeitweise Aktionen; **alle Angaben ohne Gewähr!**

- \* **Sonderkraftstoffe für 2-takt-Motoren: Tun Sie sich und Ihrer Motorsäge was Gutes!**  
- gebrauchsfertig, benzolfrei, schwefelarm, hohe Oktanzahl, entmischungssicher; achten Sie auf das KWF-Prüfsiegel
- \*\* **Biokettenhaftöle: Kritische Nachfrage schafft Angebot - Achten Sie auf die Umweltzeichen Blauer Engel bzw. Eu-Ecolabel.**  
- Der Einsatz von umweltgefährdenden nicht biozertifizierten Kettenölen (z.B. auf Mineralölbasis) ist nach PEFC nicht zulässig und schon lange nicht mehr zeitgemäß. KWF-geprüfte **umweltzertifizierte Produkte sind vielfach besser und nicht teurer als konventionelle.**  
- Akzeptieren Sie keine gravierenden Preisunterschiede zu konventionellen Produkten. Prüfen Sie unter [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de) bzw. [www.eu-ecolabel.de](http://www.eu-ecolabel.de) (bei der Produktsuche jeweils „Kettenöl“ eingeben; zu den Suchergebnissen können Sie dann auch die Sicherheitsdatenblätter einsehen), ob die von den Firmen angebotenen Biokettenöle die Entsprechenden Zertifizierungen haben oder nicht.